

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 30 (1973)

Heft: 12

Rubrik: VTR Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VTR Mitteilungen

Grundsätze für die Anwerbung und Einstellung von Arbeitnehmern

Immer und immer wieder bereiten unseriöse Werbemethoden auf dem Arbeitsmarkt Unruhe und Unzufriedenheit, die niemandem etwas nützen. Darum möchten wir die Grundsätze für die Einstellung von Arbeitnehmern veröffentlichen, wie es der Schweizerische Gewerbeverband vorsieht:

«Die Anspannung auf dem Arbeitsmarkt, welche sich durch die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte noch verstärkt hat, lässt erwarten, dass der betrieblich und volkswirtschaftlich ungesund überhöhte Stellenwechsel weiterhin zunehmen wird, wenn sich nicht die Unternehmungen selbst in der Personalanwerbung Zurückhaltung auferlegen. Ueberbordende Personalanwerbemethoden verursachen grosse wirtschaftliche Verluste und laufen den Bestrebungen zur Hebung der Produktivität unserer Wirtschaft zuwider.

Sie fördern überdies den durch die zunehmende Verknappung der Arbeitskraft bedingten Lohnauftrieb.

Eine den konjunkturpolitischen Erfordernissen unseres Landes Rechnung tragende Personalanwerbepaxis der Unternehmungen sollte von nachstehenden Grundsätzen ausgehen:

I. Geltungsbereich

1. Diese Grundsätze beziehen sich auf die Anwerbung *schweizerischer* wie auch bereits in der Schweiz tätiger *ausländischer* Arbeitnehmer.
2. Sie sollen bei der Anwerbung *höherer* und *leitender Angestellter* (Unterschriftenberechtigter) sinngemäss angewendet werden.
3. Wenn die Personalanwerbung arbeitspsychologischen Instituten, Stellenvermittlungsbüros oder ähnlichen Institutionen übertragen wird, sind auch diese vom betreffenden Arbeitgeber auf die

Einhaltung der untenstehenden Grundsätze zu verpflichten.

II. Pflichten des Arbeitgebers beim Engagieren von Arbeitnehmern

1. Der Arbeitgeber darf sich weder durch *persönliche* Werbung noch durch *Mittelpersonen* (Werbebüros, Agenten, Arbeitskollegen usw.) an namentlich bekannte Arbeitnehmer wenden, welche bei anderen Firmen in ungekündigter Stellung sind, um sie zum Stellenwechsel zu veranlassen.
2. Das Anwerben von Arbeitskräften durch Flugblätter, Werbebriefe, Zirkulare, Kinoreklame, Filme, Fernsehen, Plakate und ähnliche Mittel ist unzulässig.
3. Bei der Personalanwerbung durch *Zeitungsinserate* ist zu beachten:
 - a) Die Werbung mittels Inseraten ist auf das *übliche Mass* zu beschränken.
 - b) Inserate, welche auf Grund der örtlichen Verbreitung einzelner Zeitungen und der gesuchten Personalkategorien



Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal, Zürich
2 Tanks, total 1 000 000 Liter Heizöl

Seit über 60 Jahren

BORSARI-TANKS

Heizöltanks in Stahlbeton mit der unverwüstlichen, temperaturbeständigen Plattenauskleidung

BORSAFOIL –

das erfolgreiche Tankschutzsystem für neue Betontankanlagen. Hohe Sicherheit, einfache Prüfmöglichkeit

BORSAFOIL

-Doppelmantelsystem bestens geeignet für die Sanierung und Anpassung von Altanlagen an die eidgenössischen technischen Vorschriften

BORSARI & CO. 8702 Zollikon
Gegründet 1873 Telefon 01 65 86 55